

Weshalb wir als UNB auf eine Holzverschalung im Außenbereich Wert legen:

1. Bei landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle im Außenbereich verlangen wir eine Holzverschalung. Gerne kostengünstig, nämlich sägerau und ohne Lasur oder Tauchimprägnierung. Die Verwitterung / Vergrauung schützt das Holz, sofern der konstruktive Holzschutz beim Bau der Halle beachtet wird. Ist die Vergrauung unterwünscht, dann kommt alternativ eine dunkelbraune Lasur oder Tauchimprägnierung in Betracht.
2. Sägeraue Hölzer nehmen Lasuren besser auf als gehobelte. Sowohl in punkto Haltbarkeit also auch beim Streichintervall (Lasur), falls eine Vergrauung unerwünscht ist, gibt es eine klare Abstufung: gespalten (Holzschindeln) – sägerau – gehobelt.  
  
Die gehobelte Oberfläche hat also einen klaren Malus in punkto Haltbarkeit und allenfalls Vorzüge in subjektiver Hinsicht (Ästhetik), wobei sägeraues Holz mit relativ geringem Aufwand gebürstet werden kann: mit einer Bürstenschleifmaschine in Eigenleistung oder ab Werk mit einer großen Bürstmaschine. Weiche Fasern werden herausgebürstet, hartes Holz bleibt stehen, die Maserung tritt hervor – eine ganz besondere, stets ansprechende Optik.
3. Angesichts der Eigenleistungen, die ein Landwirt bei dieser Bauweise erbringen kann, und angesichts dessen, dass etwaige Rangierschäden einfach zu reparieren sind, sehen wir keine unverhältnismäßige Kostenbelastung.
4. Die rechtliche Basis dieser Forderung ist § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."
5. Die visuellen Beeinträchtigungen – Maßstab ist das Empfinden des sog. "gebildeten Durchschnittsbetrachters", eine Rechtsfigur aus der Kommentierung und Rechtsprechung – sind an jedem Hallenstandort in der freien Landschaft durch eine Holzschalung zu vermindern.
6. Ausgenommen sind Standorte, die durch Bauwerke in der näheren Umgebung so stark vorbelastet sind, dass die Erholungsqualität und Ästhetik der umgebenden Landschaft dadurch verloren gegangen ist. Dies ist im LK Tübingen nirgendwo der Fall.
7. Weitere Ausnahmen sind Stallgebäude, die aus hygienischen oder technischen Gründen nicht mit Holz verschalt werden können (Geflügel- und Schweinmast/aufzucht, Fermenter). Für Bauvorhaben dieser Art verlangen wir grundsätzlich Bepflanzungspläne, die eine blickdichte Eingrünung bewirken und einen Naturschutzfachbeitrag.
8. Holzverschaltete Hallen / Schuppen muss man nicht verstecken. Sie benötigen nur den einen oder anderen Solitärbaum als schutzgutübergreifender Ausgleich und zur Durchbrechung der Ansichtsflächen.

Vorteil für den Antragsteller: Eine Holzverschalung mindert die Eingriffe soweit, dass der Ausgleichsbedarf deutlich verringert wird und durch Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung abgesichert werden kann.

Auf einen naturschutzfachlichen Beitrag, den ein Fachplaner gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erstellen müsste, kann dann verzichtet werden. Andernfalls ist dieser Fachbeitrag nachzuliefern.